

Antrag zur Satzungsänderung:

Hier: § 31

In § 31 der Landessatzung wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abstimmungen im Landesvorstand bzw. im geschäftsführenden Landesvorstand im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder elektronisch (z.B. per E-Mail) sind als Ausnahmen im Einzelfall bei zwingender Eilbedürftigkeit zulässig. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes zu regeln.“

Die folgenden Absätze werden neu durchnummeriert.

Begründung:

Dies ist eine Klarstellung, um die bisherige Praxis im Landesvorstand im Interesse der Handlungsfähigkeit bei eilbedürftigen Entscheidungen satzungsrechtlich abzusichern.

Die Satzung geht bzgl. Abstimmungen von Beschlüssen in einer beschlussfähigen Versammlung unter Anwesenden aus. Nach § 30 Abs. 2 Landessatzung besteht Beschlussfähigkeit (für jedweden Beschluss) nur wenn „die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist“. In der Praxis der Arbeit des Landesvorstandes besteht nachweislich die Notwendigkeit, Eil-Beschlüsse fassen zu können. Dieser Notwendigkeit kann durch Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung entsprochen werden. Zur Vermeidung von satzungsrechtlichen Missverständnissen bzw. zur Vermeidung von Satzungskonflikten sollte daher die vorgeschlagene Klarstellung erfolgen.